



# Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

**Jahrgang 2018      Kundgemacht am 24. September 2018      [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)**

**66. Verordnung:      Salzburger Vergabekontrollgebühren-Verordnung 2018**

## **66. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. September 2018 betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Landesverwaltungsgerichts in Vergabekontrollangelegenheiten (Salzburger Vergabekontrollgebühren-Verordnung 2018)**

Auf Grund des § 10 Z 1 des Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 – S.VKG 2018, LGBI Nr 63/2018, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **§ 1**

Für Anträge gemäß den §§ 12 Abs 1 und 23 Abs 1 und 2 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2018 hat der Antragsteller bzw die Antragstellerin je nach der Art des Vergabeverfahrens und des Auftragsgegenstands jeweils eine Pauschalgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

1. Direktvergaben .....	208 €
2. Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer	
2.1. im Oberschwellenbereich .....	623 €
2.2. im Unterschwellenbereich .....	311 €
3. Sonstige Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
3.1. Bauaufträge .....	415 €
3.2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	311 €
3.3. Geistige Dienstleistungen .....	363 €
4. Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
4.1. Bauaufträge .....	623 €
4.2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	363 €
5. Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
5.1. Bauaufträge .....	2.594 €
5.2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	830 €
5.3. Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich .....	2.594 €
6. Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
6.1. Bauaufträge .....	5.188 €
6.2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	1.660 €
6.3. Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Oberschwellenbereich .....	5.188 €

### **§ 2**

(1) Die vom Antragsteller bzw der Antragstellerin für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 % der Gebühr gemäß § 1.

(2) Hat ein Antragsteller bzw eine Antragstellerin zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags eingebracht, so bemisst sich die von diesem Antragsteller bzw dieser Antragstellerin für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags zu entrichtende Gebühr gemäß § 10 Z 4 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2018 auf Grund der gemäß Abs 1 reduzierten Gebühr.

(3) Die Gebührensätze gemäß Abs 1 und 2 sind kaufmännisch auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 25. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Landesverwaltungsgerichts in Vergabekontrollangelegenheiten (Vergabekontrollgebühren-Verordnung), LGBl Nr 53/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 24/2014, außer Kraft.

**Für die Landesregierung:**

**Der Landeshauptmann:**

**Haslauer**